

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 38 (1922)

Heft: 32

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

werden, die dazu berufen sind; das sind unsere bildenden Künstler. Wir geben diesen damit ein Arbeitsfeld zurück, auf dem sich wie kaum auf einem andern tiefes, echtes Künstlerertum auswirken kann, und wo die Künstler Gelegenheit haben, den Kontakt mit dem Volke, den sie heute ja leider verloren haben, wieder zu finden. Durch diesen Kontakt, durch gemeinsame Arbeit, werden dann wieder Grabmäler entstehen, die beide, Künstler und Besteller, erfreuen, Kunstwerke, die auf den Beschauer immer wieder einen tiefen, nachhaltigen Eindruck machen.

(„N. Z. Z.“)

Die Wander-Ausstellung der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich ist von Affoltern a. A. nach Schlieren verlegt worden. Sie kann vom 9. bis und mit 13. November in der Turnhalle Schlieren besichtigt werden.

Rheintalische Gewerbeausstellung. Eine von gegen 100 Gewerbetreibenden besuchte Versammlung beschloß einstimmig, die des Krieges und der Wirtschaftskrise wegen wiederholt verschobene rheintalische Gewerbeausstellung endgültig 1923 in Berneck abzuhalten.

Holz-Marktberichte.

Ueber die Holzmarktlage für 1922/23 referierte Herr Dr. Amstler von der „Selva“ an der Jahresversammlung des Bündnerischen Forstvereins in Küblis. Wir entnehmen hierüber dem „Freien Rhätler“: Der Referent hat uns mit seinem halbständigen Referat ein erschöpfend durchgearbeitetes Exposé über die gegenwärtige Holzmarktlage geboten: zunächst durch Skizzierung der Verhältnisse bei unseren Nachbarstaaten und hernach durch Klarlegung der schweizerischen Verhältnisse im allgemeinen. Daraus ergaben sich die Konsequenzen für die spezielle Situation des bündnerischen Holzmarktes ganz von selber. Der Referent bestätigt uns erfreulicherweise die Tatsache, daß ein merkliches Anziehen der Preise für Rundholz sich fühlbar macht, mit der Begründung, es seien die alten Vorräte der Sägereien der unteren Kantone nun endlich vollständig erschöpft, sodas sich die Aufmerksamkeit der Käuferschaft immer mehr den guten feinjährigen Gebirgsfortimenten zuwendet. Damit ist die beste Aussicht auf einen kaufslustigen Konsumentenkreis für unser bündnerisches Alpenholz wieder glücklich in nützliche Nähe gerückt. Mit einem warmen Appell an das bündnerische Forstpersonal, die sich wieder regende Käuferschaft nicht durch engherzige Knausererei zu vergrämen, sondern vielmehr durch kulante und einwandfreie Bedienung sich dieselbe dauernd zu sichern, schließt der Referent seine sehr instruktiven Mitteilungen, für welche er lebhaften Beifall erntet.

Verschiedenes.

† **Patentanwalt Eugen Steiger-Diezler in Zürich** starb am 28. Oktober im Alter von 62 Jahren.

† **Schlossermeister Christian Neuhaus in Burgdorf** ist im Alter von 93 Jahren gestorben.

† **Wagnermeister Johann Reinhard Lütthold in Saffeln** starb am 30. Oktober im Alter von 50 Jahren.

† **Malermeister Emil Heer-Blum in Luzern** starb am 5. November im Alter von 29 Jahren.

Schweizerische Kunststipendien für Architekten, Bildhauer, Graphiker und Maler. Laut Bundesbeschluß vom 18. Juni 1898 und Artikel 52 der zudienenden Verordnung vom 3. August 1915 kann aus dem Kredit für Förderung und Hebung der Kunst in der Schweiz alljährlich eine angemessene Summe für die

Ausrichtung von Stipendien an Schweizer Künstler (Maler, Graphiker, Bildhauer und Architekten) verwendet werden. Die Stipendien werden zur Förderung von Studien bereits ausgebildeter, talentierter und nicht sehr bemittelter Künstler, sowie in besondern Fällen an anerkannte Künstler auch zur Erleichterung der Ausführung eines bedeutenden Kunstwerkes verliehen. Es können somit der Unterstützung nur Künstler teilhaftig werden, die sich durch die zum jährlichen Wettbewerb einzusendenden Probearbeiten über einen solchen Grad künstlerischer Entwicklung und Begabung ausweisen, daß bei einer Erweiterung ihrer Studien ein ersprießlicher Erfolg für sie zu erwarten ist. Schweizerkünstler, die sich um ein Stipendium für das Jahr 1923 zu bewerben wünschen, haben sich bis spätestens am 31. Dezember 1922 beim eidgenössischen Departement des Innern in Bern anzumelden. Ihr Gesuch ist auf besonderem Formular einzureichen und muß von einem Heimatschein oder andern amtlichen Ausweisen begleitet sein, dem die Herkunft des Bewerbers zu entnehmen ist. Außerdem hat der Bewerber zwei bis drei seiner Arbeiten aus der jüngsten Zeit einzusenden, von denen zur Beurteilung seiner Fähigkeiten wenigstens eine vollständig ausgeführt sein muß. Diese Arbeiten sollen nicht vor dem 3., spätestens aber am 19. Januar 1923 im Kunstmuseum in Bern eintreffen und dürfen weder Unterschrift noch andere Zeichen tragen, die den Autor des Werkes erkenntlich machen.

Das Anmeldeformular und die nähern Vorschriften der Vollziehungsverordnung über die Verleihung von Kunststipendien können bis zum 20. Dezember nächsthin von der Kanzlei des Departements des Innern bezogen werden. Anmeldungen, die nach dem 31. Dezember einlangen, werden nicht mehr berücksichtigt; ebenso werden Probearbeiten revidiert, die nach dem 19. Januar 1923 eintreffen, es sei denn, daß außerhalb der Machtsphäre der Bewerber liegende wichtige Gründe, wie durch Arzzeugnis bestätigte Krankheit oder amtlich erwiesene Transportverzögerungen an ihrem verspäteten Eintreffen schuld wären.

☒ Auf Grund des Bundesbeschlusses über die Förderung und Hebung der angewandten (industri-



**VEREINIGTE
DRAHTWERKE
A.G. BIEL**
EISEN & STAHL

BLANK & FEINE DRÖHEN, ELBO, VIERDANT, SECHSDANT & ANDERE PROFILI
SPECIALQUALITÄTEN FÜR SCHRAUBENFABRIKATION & FACONDRÖHEN
BLANKE STAHLWELLEN, KORBENRÄDER UND ABZUGDRÖHEN
BLANKGEWALBTE BANDEISEN & BANDSTAHL
BIS ZU 300 MM BREITE
VERPACKUNGS-BANDEISEN
GRÖSSE AUSFÜHRUNGSPLAN KOPFEL LANGENSTRECKEN 1000 7/84

ellen und gewerblichen) Kunst vom 18. Dezember 1917 können nunmehr Stipendien oder Aufmunterungspreise auch an schweizerische Künstler verliehen werden, die sich auf dem Spezialgebiete der angewandten Kunst betätigen. Vorstehende Vorschriften gelten in gleicher Weise auch für diese, mit der einzigen Ausnahme, daß Bewerber um ein Stipendium für angewandte Kunst bis zu sechs kleinere kunstgewerbliche Arbeiten zum Wettbewerb einsenden können.

Die zürcherisch-kantonale antiquarische Gesellschaft bestellte den Vorstand neu mit Direktor Dr. Lehmann in Zürich als Präsident, bewilligte der Wulpkommission Rüschner einen Beitrag von 800 Fr., verhandelte über die Burgruine Löfegg und den Burgplatz Breitenlandenberg, und reichte dem Stadtrat von Zürich eine Verwahrung ein wegen unwürdigem Zustand der Wasserkirche. Für den Schutz der historischen Baudenkmäler im Kanton wurde eine besondere Kommission eingesetzt. In einer Verhandlung über den Aufgabekreis der Gesellschaft wurde bessere Weckung des Interesses für Geschichte und Denkmäler verlangt und der Mangel einer Statistik der kantonalen Baudenkmäler und eines Gesamtbildes der kulturhistorischen Gegenstände des Kantons kritisiert, sowie eine neue Baugeschichte des Großmünsters und eifrige Hausforschung angeregt.

Holzbeizverfahren. In Luzern wurde am 28. Oktober in der Kunstgewerbeschule der zweite Kurs für Holzbeizverfahren beendet. Für den ersten Kurs gingen die Anmeldungen so zahlreich ein, daß diesem ein zweiter folgen mußte, um den vielen gewerblichen Wünschen gerecht zu werden. Die Kurse wurden geleitet von Herrn Ernst Bräm, Maleretechniker in Schlieren, Erfinder dieses Beizverfahrens, das in kurzer Zeit beliebte Aufnahme fand und als ein neuer Erfolg der Technik bezeichnet werden darf. Im Neubau der Kreditanstalt fand dieses Verfahren seine Anwendung. Es erscheinen die schönen architektonischen Räume materialrecht, warm und mit dem besondern Reize, wie das nur der Struktur des Holzes eigen ist. In verdankenswerter Weise konnte der bauleitende Architekt Herr E. Vogt es noch den Teilnehmern des ersten Kurses ermöglichen, sich an dem angewandten Verfahren von den Feinheiten dieser Technik zu überzeugen. — Jeder Kursteilnehmer brachte 22 Brettchen in verschiedenen Farben und Tönen beigezt mit nach Hause. Auf der Rückseite eines jeden Brettchens besagen Angaben über Mittel und Wege, wie derselbe Ton mit Sicherheit wieder erreicht werden kann. So hat jeder Teilnehmer sich eine praktische Musterkarte für farbige Holzbemalung geschaffen. Möge er recht oft in den Fall kommen, davon Gebrauch zu machen.

Schonet die Holzbrücken! Die „Automobil-Revue“ mahnt ihre Leser: Schonet die Holzbrücken! Mit ihren Eichenbalken, ihren Ziegeldächern sind sie ehrwürdige Denkmäler aus guter alter Zeit und wir haben keinen Anlaß, ihr natürliches Aussterben zu beschleunigen. Solche Brücken sind immer noch tragfähig und solid, aber nach ihrer ganzen Konstruktion und der damaligen Zeit entsprechend durchaus nicht für größere Geschwindigkeiten berechnet, nicht einmal für ein bescheidenes Automobil-Dritstempo. Schon bei 20 km mit einem 2000 Kilogramm schweren Personenwagen kann man ziemlich heftige Erschütterungen konstatieren, die auf die Dauer kaum von wohlthätigem Einfluß sind. Wer aber mit 30, 40 und mehr Kilometer über eine solche Brücke poltert, nimmt für sich — in vielen Fällen vielleicht auch ganz ahnungslos — den zweifelhaften Ruhm in Anspruch, am vorzeitigen Untergang eines solchen Kulturdenkmals mitgearbeitet zu haben. Die Folgen melden sich nur

allzu deutlich: Im Sparrenwerk zeigen sich Verwindungen, das Ziegeldach lockert sich und wird undicht, die eindringende Feuchtigkeit vollendet dann das begonnene Zerstörungswerk.

Literatur.

Schweizer. Jahrbuch für Handwerk und Gewerbe, III Jahrgang 1921/22. Herausgegeben vom Schweizerischen Gewerbeverband. — 186 Seiten 8°. Kommissionsverlag Neukomm & Zimmermann, Bern. Preis Fr. 7.50.

Der dritte Jahrgang dieses Jahrbuches ist dem ersten und zweiten, die allerseits günstige Aufnahme gefunden haben, zum mindesten ebenbürtig und übertrifft sie wenigstens an Umfang und Reichhaltigkeit des Stoffes. Er wird deshalb seinen Zweck, unsere Behörden, Wirtschaftspolitiker und insbesondere den Gewerbebestand selbst über die heutigen gewerblichen Zustände und über die Wirksamkeit und Bestrebungen der gewerblichen Organisationen aufzuklären, vollauf erfüllen. Das Jahrbuch entspricht damit einem wirklichen Bedürfnis. Eine Reihe von Fragen, die unser Gewerbe und Handwerk und den gesamten Mittelstand betreffen, werden von zahlreichen berufenen Mitarbeitern in sachlicher, leicht verständlicher Weise in deutscher und französischer Sprache behandelt. So finden wir u. a. von Zentralpräsident Nationalrat Dr. Eschumi eine originelle Betrachtung über wirtschaftliche Dummheiten, ferner belehrende Aufsätze über Regie- und Privatbetriebe, Schule und Gewerbebestand, über die Bedeutung des Detailhandels und über den Detailhandel im Existenzkampf, über die obligatorische Unfallversicherung, die gewerbliche Fachpresse, über Monopole, über Berufsberatung und Lehrlingschutz in der romanischen Schweiz, über Besserung der gewerblichen Kreditverhältnisse, über die Ausstellung für angewandte Kunst in Lausanne, über die schweizerischen Techniker, Gewerbe- und Berufsverbände, die schweizerischen Hausindustrien, die Zollpolitik der schweizerischen Gewerbe, die kantonale Gesetzgebung über Hausierwesen, die Einkaufsgenossenschaften des Detailhandels; ferner statistische Tabellen über Ergebnisse der eidgenössischen Volkszählungen, über die Bautätigkeit in den größeren Schweizerstädten, die Volkswirtschaft vor, während und nach dem Kriege, die Organisation der gewerblichen Arbeitgeber in Berufsverbänden usw.; endlich eine Aufzählung der wichtigeren neuen Gesetze und Verordnungen eidgenössischer und kantonalen Behörden, eine Gedenktafel um das Gewerbe hochverdienter Männer (mit Bild) und ein Verzeichnis gewerblicher Literatur. Das Jahrbuch bietet mit seinem reichhaltigen Inhalt einen wertvollen Beitrag für jede Bibliothek und sollte von jedem Gewerbetreibenden gelesen werden.

Aus der Praxis. — Für die Praxis.

Fragen.

NB. Verkauf, Tausch, und Arbeitsgesuche werden unter diese Rubrik nicht aufgenommen; derartige Anzeigen gehören in den Inseratenteil des Blattes. — Den Fragen, welche „unter Chiffre“ erscheinen sollen, wolle man 50 Cts. in Marken (für Zusendung der Offerten) und wenn die Frage mit Adresse des Fragestellers erscheinen soll, 20 Cts. beilegen. Wenn keine Marken mitgeschickt werden, kann die Frage nicht angenommen werden.

865. Wer liefert Original Cushman Dreiecksfutter von 75–80 mm und 100–110 mm Durchmesser? Offerten mit Lieferfristangabe unter Chiffre 865 an die Exped.

866. Wer liefert leicht transportable Wellböcke zum Laden von Holz? Offerten an Kaspar Konner, Werkführer, Bellaluna, Filisur (Graubünden).